

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 **München, den 28. Dezember** **2010**

Datum	Inhalt	Seite
21.12.2010	Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes 2021-1/2-I, 2021-3-I	846
21.12.2010	Gesetz über Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Bewerbung und der Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 (Olympiagesetz – OlympiaG) 66-2-F	847
21.12.2010	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte 700-2-W, 2020-1-1-3-I	848
14.12.2010	Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) 2186-1-I	851
14.12.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts und der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften 805-2-UG, 751-1-UG	853
14.12.2010	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung 282-2-11-1-W	863
3.12.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften 7833-1-1-UG	864
10.12.2010	Verordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen (Bayerische Heilverfahrensverordnung – BayHeilvfV) 2033-1-1-1-F	865
13.12.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-UK	869
13.12.2010	Achte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	870
15.12.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter 2013-2-9-F	871

66-2-F

Gesetz über Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Bewerbung und der Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 (Olympiagesetz – OlympiaG)

Vom 21. Dezember 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gegeben wird:

Art. 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 zu schaffen.

Art. 2

(1) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Bewerbung der Landeshauptstadt München um die Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee folgende Garantien für den Freistaat Bayern abzugeben:

1. Deckung eines möglichen Fehlbetrags, der dem Organisationskomitee nach Austragung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 verbleibt, in Höhe von einem Drittel,
2. anteilige Finanzierung von Baumaßnahmen für Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten bis zu einer Höhe von 160 Millionen Euro,
3. Finanzierung von Maßnahmen und Projekten des dem Internationalen Olympischen Komitee vorzulegenden und verbindlichen Umwelt- und Nachhaltigkeitskonzepts bis zu einer Höhe von 40 Millionen Euro,
4. anteilige Finanzierung der Durchführung der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 bis zu einer Höhe von 15 Millionen Euro,
5. Förderung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen geltender Förderrichtlinien und -programme,
6. kostenlose Verfügbarkeit von Leistungen der staatlichen Verwaltung betreffend die öffentliche medizinische Versorgung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

²Art. 39 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung, als eine betragsmäßige Bestimmung der Höhe der Garantiermächtigung erforderlich ist.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die sonstigen vom Internationalen Olympischen Komitee für eine Bewerbung geforderten Erklärungen abzugeben.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Ernennung der Landeshauptstadt München zur Gastgeberstadt der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 dem Organisationskomitee zur Finanzierung seines Geschäftsbetriebs Bürgschaften bis zu einer Höhe von 20 Millionen Euro zu gewähren.

Art. 4

¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Garantien gegenüber privaten Grundstückseigentümern und zur Nutzung von Grundstücken dinglich berechtigten Privatpersonen abzugeben, sofern die Grundstücke im Rahmen der Ausrichtung der XXIII. Olympischen und der XII. Paralympischen Winterspiele 2018 vom Organisationskomitee genutzt werden. ²Die garantierte Gesamtsumme zur Deckung aller Ansprüche beträgt 10 Millionen Euro. ³Die Garantien werden in der Form einer Bürgschaft als finanzielle Ausfallhaftung abgegeben für den Fall, dass die Ansprüche der Berechtigten auf Rückbau und Rekultivierung der Grundstücke sowie auf vertraglich vereinbarte Entschädigungsleistungen vom Organisationskomitee nicht erfüllt werden.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 21. Dezember 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer